

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (**LINKE**)

vom 08. Januar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2018)

zum Thema:

Einmal saufen, zweite Chance; einmal kiffen, Pappe weg – Cannabiskonsum und Straßenverkehr

und **Antwort** vom 24. Januar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2018)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13105

vom 08.01.2018

über Einmal saufen, zweite Chance; einmal kiffen, Pappe weg – Cannabiskonsum und
Straßenverkehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Geschäftsanweisungen oder ähnliche Bestimmungen gibt es im Land Berlin zur Durchführung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV, wenn möglich bitte der Antwort beifügen oder Link angeben)?

Antwort zu 1:

Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Geschäftsanweisungen oder ähnliche Bestimmungen zur Durchführung der FeV zum Thema Cannabiskonsum und Straßenverkehr gibt es im Land Berlin nicht.

Frage 2:

Welchen Inhalt hat die aktuell gültige polizeiliche Geschäftsanweisung über die Verhütung und Verfolgung von Verkehrsdelikten im Zusammenhang mit Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamenteneinfluss (wenn möglich bitte der Antwort beifügen oder Link angeben) und welchen konkreten Änderungsbedarf sieht der Senat hinsichtlich des Umgangs mit Cannabiskonsum im Zusammenhang mit Straßenverkehr?

Antwort zu 2:

In der genannten polizeilichen Geschäftsanweisung werden u. a. die Themen Rechtslage, Einschreitensgrundsätze/Vorgangsbearbeitung, Testgeräte zur Alkohol- und Drogendetektion, Anordnung einer Blutentnahme/Erlangung einer Urinprobe und Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen behandelt.
Sie ist als Anlage beigefügt.

Die Anweisung befindet sich derzeit in der Überarbeitung/Neufassung, gilt aber gegenwärtig trotz Fristablauf in ihren Grundsätzen fort. Inhaltlicher Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere hinsichtlich der neu eingeführten Ausnahmeklausel des § 24a Abs. 2 Satz 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der in diesem Zusammenhang relevanten Einschreitens- und Bearbeitungsgrundsätze gemäß Punkt III der Geschäftsanweisung.

Frage 3:

Wie wird im Land Berlin im Falle von Cannabiskonsum die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV umgesetzt, nach der die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) ähnlich der Verfahrensweise bei Alkohol erst nach wiederholtem Verstoß gegen § 24a StVG zu erfolgen hat? Welche Bestimmungen, Vorschriften, Geschäftsanweisungen o.ä. gibt es hierzu auf Landesebene?

Antwort zu 3:

Die Fahrerlaubnisbehörde Berlin folgt bei der Beurteilung der Kraftfahreignung eines Fahrerlaubnis-Inhabers, der als gelegentlicher Cannabiskonsumist unter Einfluss von Cannabis im Straßenverkehr angetroffen wurde, der überwiegend herrschenden Rechtsprechung, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht und u.a. dem OVG Berlin-Brandenburg vertreten wird.

Danach ist bei Erreichung einer THC-Konzentration im Blut, bei der die Möglichkeit einer cannabisbedingten Beeinträchtigung der Fahrsicherheit nicht auszuschließen ist, von fehlendem Trennungsvermögen von Konsum und Fahren auszugehen, womit nach Anlage 4 Nr. 9.2.2 FeV bei gelegentlichen Cannabiskonsumisten die Nichteignung feststeht. Bei feststehender Nichteignung erfolgt nach § 11 Abs. 7 FeV die Entziehung der Fahrerlaubnis ohne vorherige Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU).

Die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV findet bei der Berliner Fahrerlaubnisbehörde ausschließlich im Rahmen des Verfahrens zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis Anwendung, hier wird bei Vorliegen wiederholter Zuwiderhandlungen nach § 24 a StVG die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet. Zu Bestimmungen, Vorschriften, etc. siehe die Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Inwieweit werden durch die Berliner Polizei Cannabis-Besitzdelikte an die Führerscheinstelle gemeldet und in welchen Fällen auch ohne Bezug zum Straßenverkehr? Welche Rechtsgrundlagen und welche Bestimmungen, Vorschriften, Geschäftsanweisungen o.ä. auf Landesebene sind hierzu einschlägig?

Antwort zu 4:

Die Polizei Berlin ist gemäß § 2 Abs. 12 StVG verpflichtet, sämtliche Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, dem zuständigen Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Fahrerlaubnisbehörde) mitzuteilen.

Die polizeilichen Erkenntnisse können sich auch außerhalb des Straßengeschehens ergeben, z. B. im Zusammenhang mit Cannabis-Besitzdelikten. Verweise auf diese Mitteilungspflichten sind sowohl in der beigefügten Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 8/2010 als auch in Punkt 4.1. Nr. 6 der Geschäftsanweisung LKA Nr. 2/2006 (Auszug beigefügt) über die Bearbeitung von Betäubungsmitteldelikten enthalten.

Frage 5:

Wann waren die Bestimmungen zum Umgang mit Cannabiskonsum im Zusammenhang mit Straßenverkehr in den letzten beiden Jahren Gegenstand von länderübergreifenden Beratungen (z.B. Bundesrat, Fachministerkonferenzen) und

- a. mit welchen Positionen und/oder Anträgen hat sich das Land Berlin dort eingesetzt?
- b. inwieweit hat sich das Land Berlin dabei für eine Angleichung der Bestimmungen zu Cannabiskonsum an die Bestimmungen zu Alkoholkonsum eingesetzt?

Antwort zu 5:

Die Bestimmungen zum Umgang mit Cannabiskonsum im Zusammenhang mit Straßenverkehr waren in den letzten beiden Jahren im „Bund-Länder-Fachausschuss Fahrerlaubnis-/Fahrlehrerrecht“ (im März 2016 und September 2017) Gegenstand von Beratungen, allerdings ausschließlich als Information zum Einsatz von Cannabis als Medikament.

Sonstige Aspekte der Beurteilung von Cannabiskonsum im Straßenverkehr waren in keiner länderübergreifenden Beratung der Verkehrsverwaltung Thema.

In Gremien, in denen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mitwirkt, war das Thema nicht Gegenstand von Beratungen im angefragten Zeitraum.

Zu a. und b.:

Das Land Berlin hat in länderübergreifenden Beratungen keine Anträge zu diesem Themenkomplex gestellt, hat keine Positionen zu vertreten gehabt und hat sich nicht für eine Angleichung der Bestimmungen zu Cannabiskonsum an die Bestimmungen zu Alkoholkonsum eingesetzt.

Berlin, den 24.01.2018

In Vertretung

Jens-Holger Kirchner

.....

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Geschäftsanweisung LKA Nr. 2/2006 über die Bearbeitung von Betäubungsmitteldelikten

Ziff 4.1

Prozessschritt	Beschreibung/ Besonderheiten	Dokumente	Zuständigkeit	
6	Meldung an andere Behörden	<ul style="list-style-type: none"> - LABO III C (Führerscheibbüro) - Bezirksamt Abt. Jugend und Familie (bei beschuldigten Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden gemäß PDV 382 Nr. 3.2.7 und 2.3.3) - LABO IV (Ausländerbehörde) (bei ausländischen Beschuldigten) 	Pol 924 (Benachrichtigung in Rauschgiftsachen)	zuständiger Sachbearbeiter
7	Kriminaltechnische Untersuchung Btm	<ul style="list-style-type: none"> - gesamte Menge der sichergestellten Btm an LKA KT - bei potenziell cannabishaltigem Material erst bei Mengen von mehr als 10 Gramm (s. Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres sowie für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zur Umsetzung des § 31 a BtMG) 	Pol 1186A (Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung (Btm))	zuständiger Sachbearbeiter
8	ggf. Vorladung und Vernehmung von Zeugen	<ul style="list-style-type: none"> - s. GA über Vorladungen von Zeugen, Beschuldigten und anderen Personen - s. GA über die polizeiliche Vernehmung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - AF Zeugenvorladung - AF Zeugenvernehmung 	zuständiger Sachbearbeiter

Der Polizeipräsident in Berlin
PPr St 1412 – 05301/1

19. Oktober 2010
901412

Bereitstellung im Intrapol-Berlin mit 6 Anlagen

Zusätzlich je ein Exemplar für: SenInnSport III B
LABO III C
Amtsgericht Tiergarten

FN PPr St 14 vom
18.03.2014 wurde
als Anlage beigefügt.

Geschäftsweisung PPr Stab Nr. 8/2010

über

**die Verhütung und Verfolgung von Verkehrsdelikten im Zusammen-
hang mit Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamenteneinfluss**

Diese Geschäftsweisung (GA) gilt für die gesamte Polizeibehörde.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Vorwort

II. Rechtslage

1. - Rechtsvorschriften
2. - Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen (§ 24c StVG)
3. - Absolute und relative Fahrunsicherheit/Grenzwerte

III. Einschreitensgrundsätze/Vorgangsbearbeitung

4. - Präventive Maßnahmen
5. - Repressive Maßnahmen

IV. Testgeräte zur Alkohol- und Drogendetektion

6. - Atemalkohol-Vortestgeräte
7. - Beweissichere Messgeräte zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration
8. - Drogenvortestgeräte
9. - Verbrauchsmaterial, Reparatur, Wartung

V. Anordnung einer Blutentnahme/Erlangung einer Urinprobe

10. - Grundsätze zur Anordnung einer Blutentnahme
11. - Urinproben

VI. Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

12. - Voraussetzungen

VII. Schlussbestimmungen

13. - Geltungsdauer
14. - Aufhebung

Anlagenverzeichnis

1. Erlass der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 23.06.2010 über die Einführung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und über die Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen
2. Besondere Anordnung zur beweissicheren Atemalkoholanalyse im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren
3. Besondere Anordnung zum Einsatz von Urintestgeräten für die polizeiliche Drogenbekämpfung im Straßenverkehr
4. FN PPr St 14-05301/1 vom 02.07.2009 über die Einholung richterlicher Anordnungen bei strafprozessualen Maßnahmen
5. Maßnahmenkatalog bei der Feststellung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr
6. Maßnahmenkatalog bei der Feststellung von Drogendelikten im Straßenverkehr

I. Allgemeines

Vorwort

(1) Gemäß Suchtbericht 2009 der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) lag der jährliche Alkoholkonsum pro Kopf hierzulande im Jahr 2007 bei 141,6 Liter. Aktuelle Analysen gehen von jährlich insgesamt 73.714 Todesfällen aus, die auf den Missbrauch von Alkohol zurückzuführen sind.

(2) Wie der Alkohol sind auch andere Rauschmittel, besser als Drogen bekannt, verbreitet. Als Droge gilt nach Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) „jeder Wirkstoff, der in einem lebenden Organismus Funktionen zu verändern vermag“. Die dadurch häufig einsetzende berauschende Wirkung kommt durch die Veränderung des Botenstoffsystems im Gehirn zustande. Dies führt zu einer verzerrten Wahrnehmung des eigenen Verhaltens sowie der Umwelt.

(3) Bei den Drogen wird in zwei Hauptklassen, den biogenen und den halb- bzw. vollsynthetisch hergestellten, unterschieden.

Biogene Drogen sind zumeist pflanzlicher Herkunft (z. B. Betelpalme, Hanf/Cannabis, Schlafmohn); sie werden aber auch aus Pilzen (z. B. Fliegenpilz, Kahlkopf, Mutterkorn) oder tierischem Sekret (z. B. giftiges Drüsensekret der Aga-Kröte) gewonnen. Halb- oder vollsynthetische Drogen (z. B. Amphetamine, Ecstasy, Heroin, LSD) sind dagegen chemischer Natur und werden meist in Laboren in großen Mengen produziert.

(4) Obwohl Medikamente hauptsächlich den Heilungsprozess bei Erkrankungen fördern sollen, beeinflussen häufig auch sie die körperlichen Verhaltensweisen bzw. Reaktionen und werden neben ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch als Drogensatz konsumiert. Besonders herauszuheben sind hierbei die Psychopharmaka mit ihrer anregenden (Stimulanzien) oder beruhigenden (Sedativa) Wirkung, die wegen ihres hohen Suchtpotentials eine sehr sorgfältige Medikation erfordern.

(5) Das stetig steigende Mobilitätsbedürfnis der Menschen sowie die damit verbundene Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf den Straßen gibt Anlass zur Annahme, dass sich auch die Konsumenten von Alkohol, Drogen und Medikamenten immer häufiger als Fahrzeugführer bzw. Fahrzeugführerinnen im Straßenverkehr fortbewegen.

(6) Die Verkehrsteilnahme unter dem Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie Medikamenten ist regelmäßig mit einer Vielzahl von Gefahren verbunden und häufig ursächlich für Verkehrsunfälle mit teils schwersten Folgen. Einer konsequenten Überwachung kommt deshalb eine überaus große Bedeutung für die Verkehrssicherheit zu.

(7) Diese Geschäftsanweisung soll neben der Darstellung der Rechtslage insbesondere Hinweise für das dienstkundliche Verfahren bei der Verhütung und Verfolgung von Verkehrsdelikten im Zusammenhang mit Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamenteneinfluss geben.

II. Rechtslage

1. Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften schränken die Teilnahme am Straßenverkehr ein

- a) nach Alkoholgenuss:
 - § 24a Abs. 1 StVG (0,5 Promille-Grenze) beim Führen von Kfz
 - § 24c Abs. 1 StVG beim Führen von Kfz vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder in der Probezeit (siehe Nr. 2)
- b) unter Wirkung eines berauschenden Mittels (gemäß Anlage zu § 24a StVG):
 - § 24a Abs. 2 StVG beim Führen von Kfz
- c) unter Einfluss von Alkohol und/oder anderer berauschender Mittel:
 - § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB, § 316 Abs. 1 StGB beim Führen von Fahrzeugen
- d) unter Einfluss von Medikamenten:
 - § 315c Abs. 1 Nr. 1a bzw. 1b StGB, § 316 Abs. 1 StGB beim Führen von Fahrzeugen
- e) unter Einfluss von Alkohol, anderer berauschender Mittel und/oder Medikamenten:
 - §§ 2, 75 Nr. 1 FeV für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger
 - § 31 StVZO für Führer und Halter von Fahrzeugen
 - § 8 Abs. 3 BOKraft für das im Omnibusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kfz im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal
 - § 13 Abs. 3 BOStrab für das Betriebspersonal im Straßenbahnverkehr
 - § 28 Nr. 13 GGVSEB beim Führen von Fahrzeugen kennzeichnungspflichtiger Beförderungseinheiten (z. B. Gefahrguttransporte)

2. Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen (§ 24c StVG)

(1) Mit dem Ziel des Rückgangs alkoholbedingter Unfälle wurde mit Wirkung zum 1. August 2007 das „Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen“ (BGBl Nr. 33 vom 25. Juli 2007, S. 1460 ff.) erlassen. Gemäß § 24c StVG ist es Kraftfahrzeugführern, die sich entweder noch in der Probezeit i. S. v. § 2a Abs. 1 StVG befinden oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Straßenverkehr verboten, vorsätzlich oder fahrlässig entweder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen (1. Handlungsalternative) oder die Fahrt anzutreten, obwohl sie unter der Wirkung eines solchen Getränkes stehen (2. Handlungsalternative).

(2) Die erste Handlungsalternative untersagt das Zusichnehmen alkoholischer Getränke während des Führens eines Kfz. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist bereits beim Vorliegen beweisfähiger polizeilicher Beobachtungen oder beweiserheblich bestätigter Zeugenaussagen gerechtfertigt. Eine nicht zwingend notwendige Atemalkoholmessung (Nr. 6) kann die Beweislage untermauern. Ein wegen geringem Atemalkoholanteil negatives Testergebnis beeinflusst jedoch nicht eine gegensätzliche Beweislage.

(3) Die zweite Handlungsalternative enthält zwar keinen bestimmten tatbestandlichen Gefahrengrenzwert, setzt aber gemäß amtlicher Begründung und ausdrücklicher Erläuterung des Bundesverkehrsministeriums einen Mindestwert von 0,2 Promille Alkohol im Blut bzw. 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft zum Ausschluss jeglicher Messunsicherheiten als Sicherheitszuschlag zwingend voraus. Zum Vorhalt bedarf es, wie auch bei der Verfolgung von Verstößen gegen § 24a Abs.1 StVG (0,5 Promille-Grenze), deshalb einer beweis erheblichen Messung zum Nachweis der alkoholischen Wirkung im Körper. Diese lässt sich regelmäßig nur mit einer beweissicheren Atemalkoholanalyse (Nr. 7), in Ausnahmefällen mit einer Blutentnahme, erlangen. Im Ergebnis ist bei einem Wert von 0,1 bis 0,24 mg/l Alkohol in der Atemluft eine VkoWi-Anzeige gemäß § 24c StVG, ab 0,25 mg/l bis 0,54 mg/l Alkohol in der Atemluft wie bisher eine VkoWi-Anzeige gemäß § 24a Abs. 1 StVG zu fertigen. Darüber hinaus ist die Teilnahme am Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Dauer der alkoholischen Wirkung stets zu untersagen.

(4) Bei Personen, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist für die Anwendung des § 24c StVG von Relevanz, inwieweit die Probezeit gemäß § 2a StVG ggf. noch andauert. Da diese bei Ersterwerb einer Fahrerlaubnis eine Regeldauer von zwei Jahren hat, kann die Überprüfung i. d. R. über das Datum des Fahrerlaubnisserwerbs im Führerschein erfolgen. Es ist jedoch zu bedenken, dass in Einzelfällen die Probezeit durch freiwillige Fortbildungsmaßnahmen um ein Jahr verkürzt oder bei verkehrsrechtlichen Zuwiderhandlungen um weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten oder Einlassungen der Betroffenen können verlässliche Auskünfte mit einer polizeilichen Onlinerecherche über das Berliner Auskunftssystem FüReg (bei Berliner Fahrerlaubnissen) eingeholt werden. In der Auskunftsmaske werden die Fristen in einer separaten Zeile unter dem Fahrerlaubnisstatus dargestellt. Dabei ist das Ablaufdatum der Probezeit rot markiert. Beim Fahrerlaubnisstatus „OHNE“ wird keine Probezeit angezeigt.

(5) In Fällen des § 24c StVG kommt eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme des Führerscheins nicht in Betracht.

3. Absolute und relative Fahrunsicherheit/Grenzwerte

(1) In der Rechtsprechung zu den §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 und 316 StGB wird zwischen absoluter und relativer Fahrunsicherheit unterschieden. Zur Feststellung der absoluten Fahrunsicherheit genügt der Nachweis einer bestimmten Alkoholkonzentration im Blut (BAK), ohne dass Anzeichen für eine unsichere Fahrweise vorliegen müssen.

(2) Gemäß Rechtsprechung ist absolute Fahrunsicherheit bei

- Kraftfahrzeugführern: ab 1,1 ‰ BAK (Beschluss des BGH vom 28.06.90 - 4 StR 297/90)
- Radfahrern: ab 1,6 ‰ BAK (Beschluss des OLG Hamm vom 19.11.91 - 3 Ss 1030/91)

gegeben.

(3) Auch bei geringeren BAK-Werten kann aufgrund der alkoholischen Beeinflussung eine Fahrunsicherheit vorliegen. Bereits ab einer BAK von 0,3 ‰, gepaart mit alkoholtypischen Beweisanzeichen (z. B. Schlangenlinien fahren, sonstige Fahrfehler), liegt eine relative Fahrunsicherheit vor.

(4) Anders als beim Alkohol, gibt es bei Drogen bzw. Medikamenten keine gesetzlich normierten bzw. von der Rechtsprechung festgelegten Grenzwerte zur absoluten und relativen Fahrunsicherheit. Dies liegt zum einen daran, dass die Wirkung der verschiedenen Stoffe auf das physische oder psychische Leistungsvermögen sehr unterschiedlich ist und stark von individuellen Parametern abhängt. Auch der Abbau der psychoaktiven Substanzen verläuft nicht wie beim Alkohol geradlinig, sondern exponentiell (in Halbwertszeiten). Eine Fahrunsicherheit wegen akuter Drogen- bzw. Medikamentenbeeinflussung ist demnach immer nur dann gegeben, wenn der bzw. die Beschuldigte nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(5) Den in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mitteln und Substanzen wurden Grenzwerte zugeordnet, mit denen die zur Tatbestandserfüllung notwendige Wirkung des berauschenden Mittels im Körper, jedoch nicht die Fahrunsicherheit, nachgewiesen wird (z. B. bei Cannabis mit dem Grenzwert von 1 ng/ml THC in Serum).

(6) Bei Medikamentenbeeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist (Mängel i. S. der §§ 2 FeV bzw. 315c Abs. 1 Nr. 1b StGB) oder ein objektiv wahrnehmbarer Rauschzustand i. S. der §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB bzw. 316 StGB hervorgerufen wurde (das Medikament ist in diesem Fall „anderes berauschendes Mittel“).

(7) Zu beachten ist, dass nicht in jedem Fall die Fahrunsicherheit/Verkehrsuntüchtigkeit auf die Einnahme nur eines Mittels zurückzuführen ist. Oft führt erst das Zusammenwirken von Alkohol und Rauschmitteln/Medikamenten zu den feststellungswürdigen Ausfallerscheinungen (sogeannter Mischkonsum). In begründeten Verdachtsfällen ist mit dem Protokoll und Untersuchungsantrag einer Blut-/Urinprobe die Untersuchung des Blutes auf Alkohol und Betäubungsmittel bzw. Medikamente und ggf. eine zusätzliche Urinanalyse zu beantragen (s. a. Nr. 11 Abs. 1).

III. Einschreitensgrundsätze/Vorgangsbearbeitung

4. Präventive Maßnahmen

(1) Bei Verkehrskontrollen gemäß § 36 Abs. 5 StVO ist neben den mitzuführenden Dokumenten, der Ausrüstung und Ladung des Fahrzeugs regelmäßig auch die Verkehrstüchtigkeit zu überprüfen.

(2) Beabsichtigt eine Person, die offensichtlich unter der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten steht, ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen, so sind nach Möglichkeit die erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen, um dies zu verhindern.

5. Repressive Maßnahmen

(1) Zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind gemäß §§ 163 StPO und 53 OWiG i. V. m. §§ 81a, 94, 98 StPO und 46 OWiG alle unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; Beweismittel sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen und Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, sind sicherzustellen.

(2) Zu den unaufschiebbaren Maßnahmen gehören:

- bei Verkehrsdelikten unter Alkoholeinwirkung:
 - Rechtliche Belehrung (§§ 136, 163a StPO, ggf. i.V.m. § 55 OWiG)
 - Befragung über Alkoholkonsum (Art, Menge, Zeit – Beginn/Ende, Ort)
 - Dokumentation von Beobachtungen und Zeugenbefragungen für den Nachweis von Verstößen gegen § 24c StVG (1. Alternative) sowie beim Vorliegen der Voraussetzungen:
 - Atemalkoholkontrolle mittels AAK-Vortestgerät
 - Beweissichere Atemalkoholmessung beim Verdacht des Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG bzw. § 24c StVG
 - Einholung einer richterlichen Anordnung zur Blutentnahme (außer bei Freiwilligkeit oder Gefahr im Verzug)
 - Führerscheininverwahrungnahme bzw. –beschlagnahme (nur in Fällen der §§ 315c, 316 StGB)
 - Untersagung der Weiterfahrt (ggf. Sicherstellung des Fahrzeugschlüssels, wenn der Verdacht besteht, dass der/die Betr./Besch. mit dem Fahrzeug die Fahrt fortsetzt)

- bei Verkehrsdelikten unter Rauschmittel- und/oder Medikamenteneinfluss:
 - Rechtliche Belehrung (§§ 136, 163a StPO, ggf. i.V.m. § 55 OWiG)
 - Befragung über den Konsum bzw. über die Einnahme entsprechender Substanzen/Mittel (Art, Menge, Zeit – Beginn/Ende, Ort) sowie beim Vorliegen der Voraussetzungen:
 - Durchführung von Bewegungs- bzw. Reaktionstests (z. B. Romberg, Drehnachnistagmus)
 - Einholung einer richterlichen Anordnung zur Blutentnahme (außer bei Freiwilligkeit oder Gefahr im Verzug), ggf. freiwillige Urinprobe veranlassen
 - Führerscheininverwahrungnahme oder –beschlagnahme (nur in Fällen der §§ 315c, 316 StGB)
 - Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Btm
 - Untersagung der Weiterfahrt (ggf. Sicherstellung des Fahrzeugschlüssels, wenn der Verdacht besteht, dass der/die Betr./Besch. mit dem Fahrzeug die Fahrt fortsetzen wird)

(3) Die Beweisführung – insbesondere in den Fällen der relativen Fahrunsicherheit – erfordert es, alle Tatumstände (z. B. Fahrverhalten) ausführlich im Vorgang zu beschreiben, die auf eine unsichere Fahrweise hindeuten. Ebenso sind die körperlichen Auffälligkeiten, wie Aussehen und Verhalten (z. B. schwankender Gang, verwaschene Aussprache, glasige/gerötete Augen, weite/enge Pupillen, Alkoholgeruch in der Atemluft) oder sonstige alkohol- oder drogentypische Beweisanzeichen vor, während und nach der Tat umfassend zu dokumentieren.

(4) Relevante Beobachtungen/Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von Drogen bzw. Medikamenten sowie ggf. durchgeführte Bewegungs- und Reaktionstests sind auf dem Feststellungsbericht Drogenbeeinflussung im Straßenverkehr gesondert zu dokumentieren und dem Protokoll und Untersuchungsantrag einer Blut-/Urinprobe als Anlage beizufügen.

(5) Anzeigenfertigung und -bearbeitung haben unter Beachtung der einschlägigen Geschäftsanweisungen zu erfolgen, insbesondere der:

- GA LKA über die Anlage und Führung von Strafermittlungsakten
- GA LKA über die Bearbeitung von Betäubungsmitteldelikten
- GA PPr Stab über die polizeiliche Behandlung hilfloser Personen, die Feststellung von Alkohol, Drogen und Medikamenten im Blut sowie die Abgabe von Urin- und Haarproben
- GA PPr Stab über die Bearbeitung von Verkehrsstraftaten im Straßenverkehr
- GA PPr Stab zur Aufnahme und Weiterbearbeitung von Straßenverkehrsunfällen
- GA PPr Stab über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

in der jeweils gültigen Fassung.

(6) In Fällen des § 24a und c StVG sind weitere in Tateinheit oder Tatmehrheit begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht separat, sondern zusammen auf einer VkOWi-Anzeige zu dokumentieren und zur weiteren Bearbeitung der zuständigen Dienststelle zu übersenden.

(7) Gemäß § 2 Abs. 12 StVG hat die Polizei Tatsachen, die nicht nur auf vorübergehende Mängel in Bezug auf die Eignung oder Befähigung schließen lassen, der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen. Als Eignungsmängel kommen u. a. Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum bzw. – besitz in Betracht. Vor diesem Hintergrund ist LABO III C (bei einer Meldeanschrift außerhalb Berlins auch die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde) stets umfassend – durch Übersendung eines Tätigkeitsberichtes – über Alkohol- und Drogendelikte im Straßenverkehr zu informieren. Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme eines Führerscheins oder festgestelltes Fahren ohne Fahrerlaubnis hingegen sind mit der Vorausmeldung LABO gesondert zu melden.

(8) Bei der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens wegen des Führens eines Fahrzeugs unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamenteneinfluss ist bei mitfahrenden Halterinnen bzw. Haltern regelmäßig zu prüfen, ob eine Beteiligung (§ 14 OWiG), Anstiftung oder Beihilfe (§§ 25 ff. StGB) an der Tat in Betracht kommt. Der Vorwurf der Anstiftung oder Beihilfe (im OWi-Recht die Beteiligung) ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn beide Personen vorsätzlich gehandelt haben (sog. doppelter Vorsatz), wobei bedingter Vorsatz (billigende Inkaufnahme) bereits ausreicht. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich in erster Linie aus z. B. Aussagen von Beteiligten oder Zeugen.

(9) Wird gegen den Halter bzw. die Halterin ein Ermittlungsverfahren wegen Anstiftung, Beihilfe oder Beteiligung eingeleitet, ist der Führerschein jedoch nicht in Verwahrung zu nehmen bzw. zu beschlagnahmen.

IV. Testgeräte zur Alkohol- und Drogendetektion

6. Atemalkohol-Vortestgeräte

(1) Ist trotz des Verdachts der alkoholischen Beeinflussung einer Person wegen fehlender Ausfallerscheinungen deren Verkehrsunsicherheit nicht eindeutig zu erkennen, hängt die Entscheidung zur Durchführung einer beweissicheren Atemalkoholmessung oder zur Durchführung einer Blutentnahme regelmäßig auch vom Ergebnis eines elekt-

ronischen Atemalkohol-Vortests ab. Dieser als Entscheidungshilfe für weitere Maßnahmen dienende, jedoch allein rechtlich nicht verwertbare Vortest kann – im Gegensatz zur Blutentnahme – nur mit Einverständnis der Person und nicht zwangsweise durchgeführt werden. Er ist keine körperliche Untersuchung i. S. des § 81a StPO.

(2) Die Bedienung der Testgeräte hat ausschließlich durch eingewiesenes Personal unter Beachtung der Gebrauchsanleitungen zu erfolgen.

(3) Bei Verweigerung des Vortests darf sich gemäß der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und über die Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen vom 23.06.2010 (Anlage 1, Nr. 2) als Konsequenz jedoch nur dann eine Blutentnahme anschließen, wenn auch ohne Vortestergebnis der Verdacht auf eine rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung objektiv zu begründen ist. Dieser ergibt sich regelmäßig schon aus der Wahrnehmung bloßen Alkoholgeruchs in der Atemluft. Den in solchen Fällen dann stets bestehenden Anfangsverdacht kann die Person ohne Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit (Blumentnahme) nur mittels Vortest beseitigen. Hierüber ist sie unmissverständlich aufzuklären.

(4) Verweigert der/die Betroffene bzw. Beschuldigte trotz ausdrücklicher Belehrung über die möglichen Konsequenzen die freiwillige Mitwirkung am Vortest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist eine Blutentnahme, ggf. unter vorheriger richterlicher Anordnung, zu veranlassen (Nrn. 10 ff.). Dies gilt auch dann, wenn sich der Verdacht auf eine rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung allein aus der Wahrnehmung von Alkoholgeruch in der Atemluft des/der Betroffenen begründet.

(5) Wird aufgrund des Vortestergebnisses eine Blutentnahme durchgeführt, ist der zuvor gemessene Promille-Wert mit Angabe des Messzeitpunktes auf dem Protokoll und Untersuchungsantrag einer Blut-/Urinprobe sowie dem Anzeigenformular zu dokumentieren.

(6) Bei Verstößen gegen § 24a Abs. 1 StVG (0,5 Promille-Grenze) ist der mit dem Vortest gemessene Wert auf der Rückseite der BOWI-Anzeige zu vermerken. Weitere Bearbeitungshinweise sind der GA PPr Stab über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

7. Beweissichere Messgeräte zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration

(1) In den Fällen, in denen die mit dem Atemalkohol-Vortestgerät (Nr. 6) gemessene Atemalkoholkonzentration bei 0,5 bis 1,09 Promille liegt und keine Ausfallerscheinungen zur Annahme der relativen Fahrsicherheit festgestellt werden (§ 24a Abs. 1 StVG – 0,5 Promille-Grenze), ist anstelle der Blutentnahme regelmäßig auf eine freiwillige, beweissichere AAK-Messung hinzuwirken.

(2) Hinweise zum Einsatz der Geräte sind der als Anlage 2 beigefügten „Besonderen Anordnung zur beweissicheren Atemalkoholanalyse im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren“ zu entnehmen.

8. Drogenvortestgeräte

(1) Drogenvortestgeräte gelten als wichtige Hilfsmittel zur Verdachtsgewinnung bei offensichtlich drogenbeeinflussten Fahrzeugführern/Fahrzeugführerinnen und sind bei der polizeilichen Überwachung dieses Deliktsfeldes unverzichtbar. Der Einsatz dieser freiwilligen Einwegtests ist auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll, weil sich damit die Zahl der nicht bestätigten Drogenverdachtsfälle mit ihren kostspieligen, für die Beweisführung unabdingbar notwendigen, Blutanalysen erheblich reduzieren lassen.

(2) Die Anwendung der Drogenvortestgeräte ist ausschließlich den in der Drogenerkennung im Straßenverkehr geschulten Dienstkraften vorbehalten und hat gemäß der als Anlage 3 beigefügten „Besonderen Einsatzanordnung zum Einsatz von Urintestgeräten“ sowie den Bedienungsanleitungen zu erfolgen.

(3) Das Testergebnis ist auf dem Feststellungsbericht Drogenbeeinflussung im Straßenverkehr zu dokumentieren.

(4) Unabhängig vom Ergebnis des Drogenvortests ist – sofern der Verdacht einer rechtserheblichen Drogenbeeinflussung fortbesteht – regelmäßig eine Blutentnahme zu veranlassen (bei Freiwilligkeit oder Gefahr im Verzug) bzw. deren richterliche Anordnung herbeizuführen (Nrn. 10 ff.). Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Drogenvortest verweigert wird.

9. Verbrauchsmaterial, Reparatur, Wartung

(1) Die Direktionen melden den Bedarf von Verbrauchsmaterial für die Atemalkohol-Vortestgeräte sowie für die beweissicheren AAK-Messgeräte (z. B. Mundstücke) für das Folgejahr bis zum 31. Oktober selbstständig bei ZSE II B 2 an. Von dort erfolgt auch die Materialausgabe.

(2) Die Direktionen informieren bei Geräteausfall umgehend ZSE II B 2 und erhalten von dort eine Reparturnummer, die auf allen Belegen anzugeben ist. Auf die Möglichkeit zur Nutzung eines Ersatzgerätes wird hingewiesen (siehe Anlage 2).

(3) Die halbjährlich notwendige Kalibrierung der Atemalkohol-Vortestgeräte erfolgt durch ZSE II B 221 (Zentralwaffenmeisterei).

(4) Die beweissicheren AAK-Messgeräte unterliegen einer halbjährlichen Eichpflicht. Die Eichungen werden vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Brandenburg beim Zentraldienst der Polizei in Wünsdorf durchgeführt. ZSE II B 221 koordiniert stadtweit die Termine und gibt sie den Verwendungsdienststellen zeitgerecht bekannt. Zur Gewährleistung einer durchgängigen Messbereitschaft steht bei ZSE II B 221 ein Ersatzgerät zur Verfügung. Abholung und Rücktransport des Gerätes hat durch die betreffende Dienststelle zu erfolgen.

V. Anordnung einer Blutentnahme/Erlangung einer Urinprobe

10. Grundsätze zur Anordnung einer Blutentnahme

(1) Abgesehen von den Fällen nach den §§ 24a Abs. 1 sowie § 24c StVG, in denen grundsätzlich eine beweissichere Atemalkoholmessung genügt, ist bei allen anderen Alkohol-, Drogen- und Medikamentendelikten im Straßenverkehr regelmäßig eine Blutuntersuchung für das Beweiserhebungsverfahren zum Nachweis der rechtserheblichen Beeinflussung durch zuvor genannte Stoffe unerlässlich.

(2) Die Durchführung einer Blutentnahme hat sich strikt an der Rechtslage zu orientieren. Die im Zusammenhang mit der Erlangung einer richterlichen Anordnung zu treffenden dienstkundlichen Maßnahmen sind der als Anlage 4 beigefügten Formellen Nachricht über die Einholung richterlicher Anordnungen bei strafprozessualen Maßnahmen (FN PPr St 14-05301/1 vom 02.07.2009) zu entnehmen. Künftig ggf. notwendige Anpassungen werden im Intrapol-Berlin (Aktuell & Service/Durchführung von Maßnahmen mit Richtervorbehalt) bekannt gegeben.

(3) Weitere Hinweise zur körperlichen Untersuchung (u. a. bei Fußgängern und anderen Personen) sowie zur Durchführung einer zweiten Blutentnahme – einschließlich deren Durchsetzung mit Zwang – sowie Informationen zu den Sonderregelungen bei bevorzugten Personen sind in der Anlage 1 (Nrn. 3 und 8) erläutert und entsprechend zu beachten.

11. Urinproben

(1) Wenn auch in den meisten Fällen labortechnisch die Wirkstoffsubstanzen von Drogen und Medikamenten bzw. ihrer Neben- bzw. Abbauprodukte im Urin nachgewiesen werden können, ist für die Vorwerfbarkeit eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG, §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a und b sowie 316 StGB ausschließlich das Blutanalyseergebnis von forensischer Relevanz. Dennoch ist insbesondere beim Verdacht der rechtserheblichen Medikamentenbeeinflussung (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1b, 316 StGB), ggf. in Verbindung mit Alkohol- und/oder Drogeneinnahme (sog. Mischkonsum) stets auch auf die Abgabe einer freiwilligen Urinprobe hinzuwirken (s. a. Nr. 3 Abs. 7). Die Analyseergebnisse der Urinuntersuchung ermöglichen dem Labor in den Fällen, in denen nur eine geringe Menge Blut zur Verfügung steht, zielgerichtete Untersuchungen im Serum.

(2) Das weitere Verfahren über die Durchführung von Urinproben richtet sich nach der GA PPr Stab über die polizeiliche Behandlung hilfloser Personen, die Feststellung von Alkohol, Drogen und Medikamenten im Blut sowie die Abgabe von Urin- und Haarproben in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

12. Voraussetzungen

(1) Die strafprozessualen Voraussetzungen zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Führerscheinen sind der Anlage 1 (Nr. 7) sowie der GA PPr Stab über die Bearbeitung von Verkehrsstraftaten im Straßenverkehr zu entnehmen.

(2) Die Inverwahrungnahme bzw. Beschlagnahme nach den §§ 94 Abs. 1, 98 StPO zur Sicherung von Beweismitteln (z. B. Verdacht der Urkundenfälschung) bleibt hiervon unberührt.

VII. Schlussbestimmungen

13. Geltungsdauer

Diese GA tritt am 01.12.2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.11.2015 außer Kraft.

14. Aufhebung

Mit In-Kraft-Treten dieser GA wird die GA LSA Nr. 4/1995 über die Verhütung und Verfolgung durch Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamenteneinfluss bedingter Verkehrsdelikte aufgehoben. Sie ist mit ihren Anlagen aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.

Glietsch

Erlass

über die Einführung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift

über

die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und

Ordnungswidrigkeiten und über die Sicherstellung und Beschlagnahme von

Führerscheinen

vom 23. Juni 2010

Inn III B 1

Telefon: 9027 – 2490, intern 927 - 2490

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG und des § 9 Abs. 3 ASOG Berlin wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Allgemeines

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Atemalkoholprüfung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten sowie bei Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a StVG; namentlich in diesen Fällen kann – sofern eine Straftat vorliegt – eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen in Betracht kommen.

2. Atemalkoholprüfung

Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81 a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie können daher, und weil sie ein aktives Mitwirken erfordern, nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Die beweissichere Atemalkoholprüfung mittels Atemalkoholmessgerät dient darüber hinaus auch der Feststellung, ob die in § 24 a Abs. 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- bzw. Messgerät nicht

vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen.

2.1 Verfahren bei der Atemalkoholmessung

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholprüfung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

2.1.1 Belehrung

Vor Durchführung der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird und die Messung ihre Mitwirkungsbereitschaft voraussetzt. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird und welche Straf- oder Bußgeldvorschriften in Betracht kommen können. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern, und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes ist hinzuweisen.

2.1.2 Gewinnung der Atemprobe

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden ge Eichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in DIN VDE 0405 Teil 3 beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen zusammensetzt, darf frühestens 20 Minuten nach Trinkende erfolgen (Wartezeit).

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann. Es vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit

von mindestens 10 Minuten vor der Messung keine Substanzen aufnimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, kein Mundspray verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftsmäßige Beatmung des Messgerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

2.1.3 Messprotokoll

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels Messprotokollausdruck zu dokumentieren. Auf dem von dem Messgerät erstellten Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt wurde. Auf dem Messprotokoll ist für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle der den Test durchführenden Personen anzugeben. Das Messprotokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

2.2. Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messprotokolls sind die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät zu löschen.

3. Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81 a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG). Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Abs. 4 OWiG).

3.1.2 Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne Einwilligung

- die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81 c Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG);
- die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81 c Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

In diesen Fällen können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden; beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81 c Abs. 3, 4 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

3.1.3 Verstorbene

Bei Leichen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

3.2 Gründe für die Anordnung

3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamenten, Drogen) eine **Straftat** begangen zu haben, namentlich

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;

- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Schienenbahn- oder Schwebebahnfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine **Ordnungswidrigkeit** begangen zu haben, namentlich

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines der Anlage zu § 24 a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24 a Abs. 2 StVG);
- ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, sofern Schifffahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten;
- nach § 3 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz oder § 7 Abs. 1 Binnenschifffahrtsgesetz;
- nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4, 5 und § 45 Abs. 2 Nrn. 1 a, 2 a und 3 a BOKraft i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG;
- nach § 1 Abs. 3 und § 43 Nr. 3 LuftVO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG.

3.2.2

Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 a Abs. 1 StVG

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StVG begangen zu haben, kann entsprechend Nr. 3.3.1 statt der körperlichen Untersuchung und der Blutentnahme die Atemalkoholmessung (Nr. 2.1) durchgeführt werden.

3.2.3

Unklare Verdachtslage

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen

- bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auszuschließen ist;
- bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden anderen Personen (z. B. Fußgänger, Beifahrer), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist;
- bei Verstorbenen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamenten, Drogen) vorhanden sind (z. B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens), es sei denn, ein Fremdverschulden ist auszuschließen;
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- wenn eine Atemalkoholprüfung nicht durchgeführt werden kann (vgl. Nr. 2 Satz 5).

3.2.4

Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss

Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) sind insbesondere typische Ausfallerscheinungen (körperliche Symptome und Verhaltensauffälligkeiten) oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz ausschließender Alkoholeinwirkung bzw. nicht eindeutiger oder –ausschließlicher Alkoholeinflussung (z. B. nach vorhergegangenem Atemalkoholtest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen das Auffinden von Medikamenten, Drogen oder Gegenständen, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Betracht.

3.3 Verzicht auf die Anordnung

3.3.1 Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben

- bei den **Privatklagedelikten** des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- **bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten**, mit Ausnahme der unter Nr. 3.2.1 genannten **Regelfälle**, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schulfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323 a StGB, § 12 Abs. 2, § 122 OWiG);
- wenn im Rahmen der **Atemalkoholprüfung** bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes weniger als 0,25 mg/l angezeigt werden;
- wenn die entsprechend Nr. 2.1 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert unter 0,55 mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StVG besteht.

3.3.2 Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden

- falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;
- falls das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und
 - äußere Merkmale (z. B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder

-- die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens
auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;

- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann ausschließlich der Richter die Maßnahmen anordnen, falls der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist (§ 81 a Abs. 2, § 81 c Abs. 3 und 5, § 94 StPO, § 46 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 OWiG).

3.5 Verfahren bei der Blutentnahme

3.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärzten (einschließlich solcher im Praktikum) nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärzte zu richten, die dazu rechtlich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Richtigkeit der bei der Untersuchung auf Alkohol, sowie Drogen und Medikamente gewonnenen Messwerte wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- Es ist durch Venen-Punktion mittels eines von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Blutentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, zu desinfizieren.

Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen.

Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.

Bei Leichen ist das Blut aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für die Wahl angegeben werden.

3.5.2 Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über die Aufnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe des Formblattes "Protokoll und Antrag zur Feststellung des Alkohols u. a. im Blut" vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Tatzeit bestehenden Grad der alkohol-, drogen- oder medikamentenbedingten Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Sofern eine Ausfertigung der Untersuchungsstelle übersandt wird, ist sie in der Weise zu anonymisieren, dass zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

3.5.3 Anordnung/Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und/oder die Blutentnahme zu dulden.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vgl. Nr. 3.1.2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnungen angewandt werden (§ 81 c Abs. 6 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z. B. Anlass, wenn

Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass der Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen hat;

- sich der Beschuldigte oder Betroffene auf einen Nachtrunk beruft oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen;
- wenn der Beschuldigte oder Betroffene nicht unmittelbar nach der Tat ergriffen wurde und von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch bzw. offensichtlich falsche Angaben macht.

Die zweite Blutentnahme darf frühestens und soll nicht wesentlich später als 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

3.5.5 Sicherung der Blutproben

Die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmeprozess zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identifikationsnummer tragen.

Die für die Überwachung verantwortliche Person hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuheften. Er ist nach Feststellung des Blutalkohol- bzw. Drogengehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten

Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsicher verpackten Röhrchen sind auf dem schnellsten Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Bestimmung von Blutalkohol und/oder von berauschenden Mitteln und deren Abbauprodukten sind für die Dauer von sechs Jahren oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren, damit sie ggf. dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können.

Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist entsprechend den vom ehemaligen Bundesgesundheitsamt aufgestellten Richtlinien (vgl. Gutachten „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“, 1966 sowie zweites Gutachten „Alkohol im Straßenverkehr“, 1977) durchzuführen. Die „Empfehlungen zur Anpassung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes von 1966 an Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung“ der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Gesellschaft für Toxikologie und Forensische Chemie, 1997 sind zu beachten.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muss die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern.

Weichen Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleich bleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlasst hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

Die Blutprobenreste sollten gekühlt, das Blutserum muss tiefgekühlt aufbewahrt werden.

4.

Urinproben

Ergeben sich Anhaltspunkt für die Einnahme von Medikamenten oder Drogen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit (z. B. nach § 24 a Abs. 2 StVG) neben der Blutentnahme auf die Abgabe einer Urinprobe hinzuwirken. Die Entscheidung trifft die die Blutentnahme anordnende Person grundsätzlich nach ärztlicher Beratung. Eine solche Maßnahme ist jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Gibt die betroffene Person eine Urinprobe nicht ab, ist bei der Blutentnahme darauf zu achten, dass nicht nur die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge (ca. 8 – 10 ml) entnommen wird. In diesen Fällen sollen im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen mindestens 15 ml Blut der betroffenen Person entnommen werden.

Bis zur Übersendung sind Urinproben möglichst kühl zu lagern. Sie müssen in dicht schließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial ggf. gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleich lautende Identitätsnummern verwendet werden. Die Untersuchungsstelle hat die Urinprobe, soweit sie nicht einer sofortigen Untersuchung unterzogen wird, zur Sicherung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung auf berauschende Mittel unverzüglich tief zu frieren und tief gefroren aufzubewahren.

Forensisch relevante Analyseberichte sind durch Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Standard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten.

5.

Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Zufuhr von Medikamenten und Drogen in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur von dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 81 a Abs. 2 StPO).

Die Haarprobe kann durch Angehörige des Polizeidienstes entnommen werden.

Bei der Probenahme ist Folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2-3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt Nr. 4 Abs. 5 entsprechend.

6. Vernichtung des Untersuchungsmaterials

6.1 Untersuchungsproben

Die den Betroffenen entnommenen Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Etwas anderes kann sich im Einzelfall insbesondere dann ergeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können. Die Entscheidung über die Vernichtung hat diejenige Stelle zu treffen, der jeweils die Verfahrensherrschaft zukommt.

6.2 Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

7. Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

7.1 Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Abs. 1, 6 StPO, §§ 69, 69 b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Abs. 3, § 98 Abs. 1, § 111 a Abs. 6 StPO).

7.1.1 Atemalkoholprüfgerät

Ist ein Kraftfahrzeug geführt worden, so hat die Führerscheinbeschlagnahme/-sicherstellung jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes 0,55 mg/l und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

7.1.2 Weigerung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist, die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken und deshalb eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

7.2 Verfahren

7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte – auch freiwillig herausgegebene – oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten oder – bei entsprechenden Absprachen – dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111 a StPO oder Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach § 147 StPO gestellt wird. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

7.2.2 Rückgabe an Betroffene

Steht fest, dass lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein noch bei der Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an die betroffene Person unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

7.2.3 Ausländische Führerscheine

Nummern 7.2.1 und 7.2.2 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111 a Abs. 6 StPO), gelten die Nummern 7.2.1. und 7.2.2. mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

8. **Bevorrechtigte Personen**

8.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10.01.1983 (P II 5-640180/9, GMBI. S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nrn. 191 Abs. 3 Buchst. h, 192 b Abs. 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einem Arzt zu bringen.

Die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines Abgeordneten ist, sofern nicht die Durchführung dieser Maßnahme durch die jeweiligen Parlamente allgemein genehmigt ist, nicht zulässig. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

8.2

Diplomaten u. a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81 a, 81 c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG). Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z. B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörden keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17.08.1993 – P I 6 – 640 005/1 -, GMBI. S. 589 sowie Nrn. 193 bis 195 RiStBV).

8.3

Stationierungstreitkräfte

8.3.1

Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren

* In Berlin ist das grundsätzlich durch Anlage 5 zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 26.10.2006 (GVBl. S. 1053) genehmigt.

Angehörigen sind Maßnahmen nach §§ 81 a, 81 c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Art. VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird oder sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person
- oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehöriger richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81 a, 81 c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69 b StGB nicht anwendbar (Art. 9 Abs. 6 a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Art. 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69 b StGB entzogen werden (Art. 9 Abs. 6 b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111 a Abs. 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

9. Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und –untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

10.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Einführung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und über die Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen vom 04. Mai 2005 (DBI I Nr. 3 / 06.06.2005 S. 50) außer Kraft.
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Mai 2015 außer Kraft.

Dr. Körting

Besondere Anordnung zur beweissicheren Atemalkoholanalyse im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren

I. Allgemeines

Mit Wirkung vom 13. November 1999 wurde in Berlin die beweissichere Atemalkoholmessung mit dem AAK-Messgerät Dräger Alcotest 7110 MK III Evidential, im Folgenden Dräger 7110, eingeführt. Seitdem ist – anders als für die beweishebliche Feststellung der relativen bzw. absoluten Fahruntüchtigkeit im Strafverfahren (§§ 315c, 316 StGB) – zum Nachweis einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG oder § 24c StVG grundsätzlich keine Blutentnahme notwendig. Insofern wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders Rechnung getragen.

Liegt die mit dem Atemalkohol-Vortestgerät gemessene Atemalkoholkonzentration (Nr. 6 der GA) bei 0,5 bis 1,09 Promille und wurden keine Ausfallerscheinungen zur Annahme der relativen Fahruntüchtigkeit festgestellt (§ 24a Abs. 1 StVG – 0,5 Promille-Grenze), ist anstelle der Blutentnahme regelmäßig auf eine freiwillige, beweissichere AAK-Messung hinzuwirken.

II. Messgeräte

1. Stationäre Geräte

Die AAK-Messgeräte werden stationär durch Dir ZA Gef 1 (Gewahrsame) eingesetzt. Sie befinden sich auf den Gefangenensammelstellen (jeweils ein Messgerät) und dem Gewahrsam Tempelhof (zwei Messgeräte, davon ein Reservegerät). Darüber hinaus verfügt ZSE II B 221 (Zentralwaffenmeisterei) über ein Reservegerät, das insbesondere zur Überbrückung von Eichterminen dient.

Bei einem Geräteausfall ist auf das Reservegerät der Dir ZA Gef 1, in Ausnahmefällen auf das Gerät der ZSE II B 221 zurückzugreifen. Zwischenzeitlich notwendige Messungen sind beim nächstgelegenen Gerätestandort durchzuführen.

2. Mobile Geräte

In Ergänzung zu den stationären Messgeräten verfügen die Referatsgruppen Vkd der Direktionen 4 und 6 über jeweils ein Gerät für den beweissicheren mobilen Einsatz in der Verkehrsüberwachung. Sie stehen jedoch grundsätzlich auch Dienststellen anderer Direktionen nach vorheriger Absprache zur Verfügung. Mit ihnen kann in vielen Verdachtsfällen nicht nur auf die Anordnung einer Blutentnahme verzichtet werden, auch die notwendige Verbringung eines Betroffenen zum Standort stationärer Geräte kann bei entsprechenden Feststellungen entfallen.

Die Organisation der Geräteverwahrung, -ausgabe und -rücknahme, die notwendigen Modalitäten zur Gerätereservierung für geplante Überwachungseinsätze sowie die Durchführung von Wartung und Eichung sind von den Referatsgruppen in gegenseitiger Abstimmung selbstständig vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

In jedem Fall ist die Ausgabe und Übernahme sowie die damit regelmäßig verbundene Zustandsprüfung (einschließlich der Kontrolle der Eichsiegel und Sicherungsmarken) in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Bei Ausfall eines stationären Gerätes (technischer Defekt, Eichung etc.) ist – sofern kein Reservegerät zur Verfügung steht – für die Dauer der Ausfallzeit ein mobiles Messgerät einzusetzen.

Die mobilen AAK-Messgeräte Dräger 7110 sind mit einem 12-Volt Anschlusskabel für den Betrieb über das Bordstromnetz (Batterie) eines Kraftfahrzeuges ausgestattet. Insofern können sie auch für beweissichere Atemalkoholmessungen am Feststellungsort (z. B. bei deliktorientierten Verkehrssonderkontrollen) eingesetzt werden.

Während der Bedienung ist auf stabilen und sicheren Halt des Gerätes, ordnungsgemäße Anschlüsse und kontinuierliche Stromversorgung zu achten. Um eine Beeinflussung der Mess-Sensorik auszuschließen, sind die Geräte möglichst nicht starken Temperatur- und Witterungsschwankungen auszusetzen.

Das unter IV. beschriebene Verfahren zur Verwendung des Messprotokolls gilt für die mobilen Geräte gleichermaßen.

III. Feststellung der alkoholischen Beeinflussung

Die Testergebnisse der beweissicheren AAK-Messgeräte Dräger 7110 werden in der Maßeinheit Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft (mg/l) dargestellt. Der untere Grenzwert für das Vorliegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG wurde vom Gesetzgeber auf 0,25 mg/l festgelegt.

Ergibt eine vorschriftsmäßige Atemalkoholmessung einen Wert von 0,25 mg/l bis einschließlich 0,54 mg/l und sind keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen festgestellt worden, reicht diese Messung als alleiniger Beweis aus. Einer Blutentnahme bedarf es dann nicht.

Bei Verstößen gegen § 24c StVG (Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen) wurde zum Nachweis der alkoholischen Wirkung ein Mindestwert von 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft zum Ausschluss jeglicher Messunsicherheiten als Sicherheitszuschlag festgelegt.

IV. Durchführung einer Messung

Die Bedienung der beweissicheren AAK-Messgeräte darf nur durch speziell ausgebildete Dienstkräfte unter Beachtung der Gebrauchsanleitungen erfolgen. Lehrgangsbescheinigungen sind zu entsprechenden Gerichtsterminen mitzuführen.

Die Atemalkoholmessung setzt die freiwillige Mitwirkung des/der Betroffenen voraus; hierzu ist zuvor der Ablauf des Messverfahrens verständlich zu erläutern. Wird die Messung abgelehnt oder kann sie nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden, ist eine Blutentnahme, ggf. nach Einholung einer richterlichen Anordnung (Anlage 4 der GA), zu veranlassen.

Zwischen der letzten Alkoholaufnahme und dem Messbeginn müssen mindestens 20 Minuten vergangen sein, weil sich erst dann ein definiertes Verhältnis zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration einstellt und die Messung von kurzfristigen Schwankungen nur noch in geringem Maß betroffen ist. Zusätzlich ist eine Kontrollphase von 10 Minuten ausnahmslos einzuhalten, in der der/die Betroffene weder rauchen noch essen oder trinken darf.

Zum Ausschluss von Messtoleranzen fordert das AAK-Messgerät automatisch nach etwa zwei bis fünf Minuten eine zweite Atemprobe. Sie ist unter Verwendung eines neuen Mundstückes durchzuführen.

Erst wenn beide Messungen vorschriftsmäßig waren, druckt das Gerät über den internen Drucker ein Messprotokoll aus, auf dem neben den zuvor eingegebenen Personalien der/des Betroffenen u. a. das Messergebnis abgebildet wird. Dieses ist mit dem im Display dargestellten Wert auf Stimmigkeit zu überprüfen.

Die Vorschriftsmäßigkeit der Messung einschließlich der Einhaltung vorgeschriebener Kontrollzeiten bestätigt die messende Dienstkraft mit leserlichem Namen und Unterschrift.

Das Messprotokoll gilt als amtlicher Nachweis für das Ergebnis der Atemalkoholuntersuchung und ist stets zum Anzeigenvorgang zu nehmen. Ein Duplikat des Ausdrucks wird am Gerätestandort (Betreiber-Dienststelle) fortlaufend geordnet abgelegt. Wird wegen des negativen Testergebnisses keine Anzeige gefertigt, ist stattdessen das Original abzulegen.

Ergibt die beweissichere AAK-Messung einen Wert von 0,55 mg/l oder mehr, so dass eine Blutentnahme erforderlich wird, ist das Original des Messprotokolls dem Anzeigenvorgang beizufügen. Messergebnis und -zeitpunkt sowie eine abgelehnte oder nicht vorschriftsmäßige Messung sind auf dem Vordruck 1176 zu dokumentieren.

Zu den vorgeschriebenen Eingabedaten des Messgerätes gehört u. a. auch das Geburtsdatum der/des Betroffenen. Ist lediglich das Geburtsjahr bekannt, ist der 01.01. des betreffenden Jahres einzugeben.

Für die Durchführung einer beweissicheren AAK-Messung sind den Betroffenen keine Kosten in Rechnung zu stellen.

V. Wartung und Eichung

Das AAK-Messgerät Dräger 7110 ist grundsätzlich für den Dauereinsatz konzipiert. Bei Beginn jeder Dienstschrift ist es dennoch für geräteinterne Selbst- und Leckagetests ab- und wieder einzuschalten. Die Durchführung dieser Tests, die Unversehrtheit der Eichsiegel und Sicherungsmarken sowie der einwandfreie Zustand des Gerätes und seiner Zubehörteile sind in einem Übernahmeprotokoll jeweils zu Schichtbeginn zu dokumentieren. Das Atemalkoholmessgerät ist regelmäßig in einem Abstand von sechs Monaten zu eichen. Nach Ablauf des Eichtermins, der auf dem Gerätedisplay und dem Messprotokoll besonders angezeigt wird, sowie nach Öffnung des Gerätes oder Beschädigung einer Eichmarke, darf das Gerät für beweiskräftige Atemalkoholmessungen nicht mehr eingesetzt werden und ist unverzüglich der Nacheichung zuzuführen.

Klang

**Besondere Anordnung zum Einsatz von Urin-
testgeräten für die
polizeiliche Drogenbekämpfung im Straßenverkehr
(FN PPr St 1413-05301/13 vom 23.11.2007)**

I. Allgemeines

Mit Neufassung des § 24 a Abs. 2 StVG im Jahr 1998 beschaffte die Polizei des Landes Berlin Drogenvortestgeräte für die Verkehrsüberwachung. Sie gelten als wichtige Hilfsmittel zur Konkretisierung von Verdachtsmomenten bei offensichtlich drogenbeeinflussten Fahrzeugführern. Im Gegensatz zu den Schweiß- bzw. Speicheltests unterliegt die Anwendung von Urin- testgeräten wegen ihrer Besonderheiten bei der Probennahme strikten Regelungen.

Danach sind nachfolgende einsatzrelevante Grundsätze zu beachten:

- Hygieneaspekte
- Auswirkungen auf die Öffentlichkeit
- Schamgefühl des Probanden

II. Anwendung / Einsatzhinweise

Die Urin- testgeräte sind als sogenannte Multi-Pipettiertests für den einmaligen Gebrauch zum gleichzeitigen Nachweis der am häufigsten konsumierten illegalen Drogen konzipiert (Einwegtests). Die Anwendung ist ausschließlich den in der Drogenerkennung im Straßenverkehr geschulten Mitarbeitern vorbehalten und hat gemäß den beiliegenden Bedienungsanleitungen zu erfolgen.

Wie bei der Speichel- bzw. Schweißnahme erfordert auch die Anwendung eines Urin- tests die Mitwirkung des Probanden und ist nur mit dessen Zustimmung möglich. Wird der Drogenvortest abgelehnt, ist bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente zur rechtserheblichen Drogenbeeinflussung eine Blutentnahme zu veranlassen.

Die Durchführung eines Urin- tests hat grundsätzlich auf einer nahegelegenen Polizeidienststelle, im Einzelfall an einem anderen geeigneten Ort, zu erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Test ausschließlich von Dienstkräften gleichen Geschlechts durchgeführt wird. In den Fällen, in denen sich u. a. aufgrund des negativen Vortestergebnisses eine Drogenbeeinflussung nicht bestätigt, ist der Proband unter Berücksichtigung der Einsatzlage sowie sonstiger Umstände möglichst zum Abstellort seines Fahrzeuges zurückzuführen.

Am oder im unmittelbaren Umfeld des Feststellungsortes ist die Probennahme ausschließlich in den Fällen zulässig, in denen

- der Proband ausdrücklich keine Einwände gegen die Durchführung des Urin- tests vor Ort hat und
- keine Auswirkungen auf die Öffentlichkeit zu befürchten sind und
- die Grundsätze der Hygiene (z. B. Gelegenheit zum Händewaschen) eingehalten werden können und das Schamgefühl des Probanden nicht berührt sind.

Klang

02.07.2009

Einholung richterlicher Anordnungen bei strafprozessualen Maßnahmen



Bezug: FN PPr St 14 - 05301/1 vom 26.02.2009
FN PPr St 14 - 05301/1 vom 15.04.2009

Die o. g. Bezugs-FN treten ab sofort außer Kraft. Sie werden durch diese Formelle Nachricht ersetzt.

Die bisherigen Erfahrungen seit Einführung der neuen Verfahrensweise zur Einholung richterlicher Anordnungen bei strafprozessualen Maßnahmen zeigen, dass bei den einschreitenden Dienstkräften nach wie vor Unsicherheiten bestehen, in welchen Fällen die Bereitschaftsdienste der Amts- oder Staatsanwaltschaft bzw. der Bereitschaftsrichter zu kontaktieren sind. Zum besseren Verständnis wird in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft die in o. g. Bezugs-FN vom 26.02.2009 beschriebene Rechtslage nunmehr noch ausführlicher dargestellt. Die Regelungsinhalte des dienstkundlichen Verfahrens bleiben unverändert und gelten weiterhin fort.

Rechtslage:

Mit Beschluss vom 12. Februar 2007 (2 BvR 273.06 = NJW 2007, 1345 f.) wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass nach § 81 a Abs. 2 StPO die Anordnungsbefugnis für Blutentnahmen, denen Betroffene/Beschuldigte nicht zugestimmt haben, grundsätzlich dem zuständigen Richter vorbehalten ist und stellte fest, dass der/die Betroffene bzw. Beschuldigte in seinem/ihrer Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 19 Abs.4 GG verletzt ist, wenn das Gericht nicht überprüft, ob tatsächlich Gefahr im Verzug vorlag.

Außerhalb Berlins haben das OLG Stuttgart (Beschl. vom 26.11.2007, Az.: 1 Ss 532/07) und das OLG Hamburg (Beschl. vom 04.02.2008, Az.: Ss 226/07) die Auffassung vertreten, dass Gefahr im Verzug – allein wegen der Tatsache der Alkoholisierung – nicht grundsätzlich als gegeben anzunehmen sei, sondern in jedem Einzelfall geprüft werden müsse, ob eine richterliche Entscheidung eingeholt werden könne oder ob ausnahmsweise aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine staatsanwaltschaftliche oder – nachrangig – eine polizeiliche Eilentscheidung geboten sei. Dieser Rechtsprechung hat sich das Landgericht Berlin (Beschluss vom 23. April 2008 - 528 Qs 42/08) angeschlossen und ausgeführt, die Strafverfolgungsbehörden müssten regelmäßig versuchen, vor der Durchführung einer Blutentnahme zumindest telefonisch eine richterliche Anordnung zu erlangen. Hiervon dürfen sie nur dann absehen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, wenn also die durch die Einholung einer richterlichen Entscheidung entstehende Verzögerung zu einer Gefährdung des Untersuchungserfolges führen würde. In einem solchen Fall sei durch die anordnende Stelle in den Akten zu dokumentieren, aus welchen Tatsachen sich konkret die Gefahr im Verzug ergebe.

Die alleinige polizeiliche Entscheidungsbefugnis reduziert sich daher auf die Fälle, in denen

- der/die Betroffene bzw. Beschuldigte der Blutentnahme freiwillig zustimmt (eine wirksame Zustimmung liegt nur vor, wenn der Beschuldigte bei vorliegender Urteilsfähigkeit über sein Weigerungsrecht belehrt wurde)

oder

- sich der/die Betroffene/Beschuldigte vor der Herbeiführung einer Entscheidung entfernen will. In diesem Fall liegt Gefahr im Verzug vor.

In allen anderen Fällen (keine Freiwilligkeit, keine Gefahr im Verzug) kommt als Rechtsgrundlage für ein Festhalten und Verbringen zur Gefangenessammelstelle (Ort der Blutentnahme) sowie für die anschließende Blutentnahme nur die Anordnung durch den Richter nach § 81 a StPO in Betracht.

Das im Folgenden beschriebene dienstkundliche Verfahren gilt gleichermaßen auch für alle anderen einem Richtervorbehalt unterliegenden strafprozessualen Maßnahmen, die ohne Einwilligung des/der Betroffenen/Beschuldigten durchgeführt werden sollen.

Dienstkundliches Verfahren:

I. Allgemeines

Vor o. g. Hintergrund ist ab sofort in allen Fällen, in denen unter Richtervorbehalt stehende strafprozessuale Eingriffe durchgeführt werden sollen (z. B. Blutentnahmen oder Durchsuchungen), der/die Betroffene bzw. Beschuldigte am Feststellungsort im Rahmen des Tatvorwurfs und der Rechtsmittelbelehrung stets auch über die für das Beweiserhebungsverfahren notwendigen und beabsichtigten polizeilichen Eingriffsmaßnahmen zu informieren. Unter Hinweis auf die im Vorfeld dieser Maßnahme noch einzuholende richterliche Entscheidung ist zu erfragen, ob dem beabsichtigten Eingriff zugestimmt wird. Die Befragung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren. Für den Fall einer freiwilligen Blutentnahme wurde ein Vordruck im Intrapol unter der Rubrik - Aktuell und Service/Durchführung von Maßnahmen mit Richtervorbehalt - eingestellt.

Folgende Fallkonstellationen sind möglich:

a) Wird in die Maßnahme (Blutentnahme, Durchsuchung etc.) eingewilligt, erfolgt sie einschließlich des damit verbundenen Festhaltens und ggf. Zuführens zur Gesa ohne eine richterliche Anordnung. Eine Kontaktaufnahme mit der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft oder dem Bereitschaftsrichter hat in diesem Fall stets zu unterbleiben!

Beachte:

Widerruft der Betroffene/Beschuldigte seine Einwilligung vor Durchführung der Maßnahme, richtet sich das weitere Verfahren nach den Buchstaben b) bzw. c).

b) Wollen sich Betroffene bzw. Beschuldigte vor der Entscheidung über eine richterliche Anordnung zur körperlichen Untersuchung entfernen, sind die pol. Ermittlungspersonen vor Ort berechtigt, die Anordnung wegen Gefahr im Verzug (Beweismittelverlust) selbst zu treffen. Der vorherigen und nachträglichen Einholung einer richterlichen Entscheidung bedarf es dann nicht. Eine Kontaktaufnahme mit der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft hat daher auch in diesen Fällen zu unterbleiben. Bei allen anderen strafprozessualen Maßnahmen, die dem Richtervorbehalt unterliegen, ist die richterliche Anordnung ebenfalls nur dann entbehrlich, wenn durch deren Einholung der Zweck der Maßnahme gefährdet wird (Gefahr im Verzug).

c) Wird in die Maßnahme nicht eingewilligt und liegt keine Gefahr im Verzug vor, ist unter umfassender Darstellung des Sachverhaltes entsprechend der unter II. und III. genannten Bearbeitungszuständigkeiten/Erreichbarkeiten eine richterliche Anordnung telefonisch durch die feststellende Dienstkraft einzuholen.

Außer bei Ordnungswidrigkeiten, bei denen durch die feststellende Dienstkraft mit dem Bereitschaftsrichter direkt Verbindung aufzunehmen ist, hat die Einholung der richterlichen Anordnung über den Bereitschaftsdienst der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Der Bereitschaftsdienst hat die Aufgabe, in allen Fällen, für die die Staats- bzw. Staatsanwaltschaft zuständig ist und die dort noch nicht eingetragen sind (also nicht über ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen verfügen) und in denen eine Vorlage des Vorgangs bei der Staats- bzw. Staatsanwaltschaft wegen der Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung nicht in Betracht kommt, richterliche Eilentscheidungen auf der Grundlage der StPO herbeizuführen (z. B. bei Durchsuchungen, körperlichen

Untersuchungen, TKÜ, Einsatz technischer Mittel, Einrichtung von Kontrollstellen). Wenn der Vorgang bereits bei der Staats- bzw. der Staatsanwaltschaft eingetragen wurde, ist grundsätzlich (insbesondere werktags während der normalen Bürodienstzeiten) der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft bzw. der zuständige Staatsanwalt oder deren Vertreter zu kontaktieren.

II. Besondere Bearbeitungszuständigkeiten

1. Für Entscheidungen über Vorführungen zum Zweck des Erlasses eines Haftbefehls ist weiterhin der Staatsanwalt/die Staatsanwältin am Bereitschaftsgericht Tempelhofer Damm zuständig.
2. Bei Delikten und Sachverhalten aus dem Zuständigkeitsbereich LKA 11, sonstigen vorsätzlichen Tötungsdelikten (Versuch und Vollendung) und Todesermittlungsverfahren, erpresserischem Menschenraub und Geiselnahmen sowie Vergehen nach dem Transplantationsgesetz bleibt die bisherige Verfahrensweise bestehen (Alarmierung des Kap-Bereitschaftsstaatsanwaltes über PPr St LZ 11).
3. Bei Hausfriedensbruch, Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung einschließlich der gefährlichen Körperverletzung sowie Eigentums- und Vermögensdelikten, wenn der Schaden 2.000 Euro nicht übersteigt, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Nur in den Fällen, in denen Betroffene/Beschuldigte noch Jugendliche oder Heranwachsende sind, ist bei diesen Delikten die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben.
4. Bei Verkehrsstraftaten (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a und 316 StGB) Erwachsener ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Staatsanwaltschaft zuständig. Für Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB), Gefährdung des Straßenverkehrs (hier nur § 315 c Abs. 1 Nr. 1 b sowie Nr. 2 StGB) sowie fahrlässige Tötung und Widerstandshandlungen im Zusammenhang mit einer Verkehrskontrolle ist ebenfalls die Staatsanwaltschaft zuständig.
5. Im Gefahrenabwehrrecht sowie zur Einholung einer richterlichen Anordnung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, insbesondere einer Blutentnahme bei Verkehrsordnungswidrigkeiten (§§ 24 a, c STVG), nimmt die feststellende Dienstkraft direkt Verbindung zum Bereitschaftsrichter auf.

III. Erreichbarkeiten

1. Der ständige Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Berlin ist wie folgt erreichbar:

Montag bis Donnerstag (08:30 Uhr bis 16:10 Uhr)
sowie Freitag (08:30 Uhr bis 15:30 Uhr)
0462 / 2004332

Montag bis Donnerstag (nach 16:10 Uhr)
sowie Freitag (nach 15:30 Uhr)
Samstag, Sonntag, Feiertag (durchgehend)
0472 / 3851354

Aktualisierung FN PPr St 14 – 05901/1 vom 10.11.09:

Ab dem 01.12.09 ist der ständige Bereitschaftsdienst der STA Bln durchgehend (auch an Wochenenden/Feiertagen) ausschließlich unter der Rufnummer 0172 – 3851354 zu erreichen.

2. Der ständige Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Berlin ist wie folgt erreichbar:

Montag bis Sonntag (durchgehend)
einschließlich an Feiertagen
0176 / 19022220

Ist im Einzelfall trotz wiederholter Versuche der zuständige Bereitschaftsdienst telefonisch nicht erreichbar, muss die richterliche Anordnung wegen drohenden Beweismittelverlustes ausnahmsweise bei der deliktisch nicht zuständigen Behörde eingeholt werden. Ist auch diese wiederholt nicht zu erreichen und droht wegen des Zeitverzuges Beweismittelverlust, ist in der Regel Gefahr im Verzug gegeben.

3.
Die telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsrichters (siehe Nr. II 5.) ist von der feststellenden Dienstkraft bei PPr St LZ 11 (int. 907110/11/12) zu erfragen.

Beachte!

Bei jeder telefonischen Einholung einer richterlichen Anordnung sind dienstliche Telefone zu verwenden, weil deren Rufnummern in den Akten dokumentiert werden. Funk-Draht-Verbindungen sind zu diesem Zweck unzulässig.

IV. Besondere Hinweise zu § 81 a StPO

Sind neben einer körperlichen Untersuchung nach § 81 a StPO weitere Maßnahmen erforderlich, die eine Zuführung zur Gesa erfordern, wie z. B. eine ED-Behandlung, kann die Person noch vor der richterlichen Anordnung der Gesa zugeführt werden. Die richterliche Anordnung muss jedoch vor dem unmittelbaren Eingriff ergangen sein. Soll auf der Gesa ausschließlich eine körperliche Untersuchung (z. B. Blutentnahme) durchgeführt werden, darf die Zuführung erst nach Einholung der richterlichen Anordnung erfolgen. Sobald diese vorliegt, ist zur Verhinderung weiterer Verzögerungen auf der Gesa der Bereitschaftsarzt noch am Feststellungsort anzufordern.

Der Versuch der/des Betroffenen/Beschuldigten, sich vom Feststellungsort zu entfernen, ist in der Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafanzeige ausdrücklich zu dokumentieren.

Der Name der anordnenden pol. Dienstkraft (bei Gefahr im Verzuge) oder des anordnenden Richters bzw. Amts-/Staatsanwaltes ist mit Datum und Uhrzeit im Vordruck 1176 (Protokoll und Untersuchungsantrag einer Blut-/Urinprobe) zu vermerken. Dieser wurde der neuen Rechtsauslegung angepasst und ist ab sofort zu verwenden.

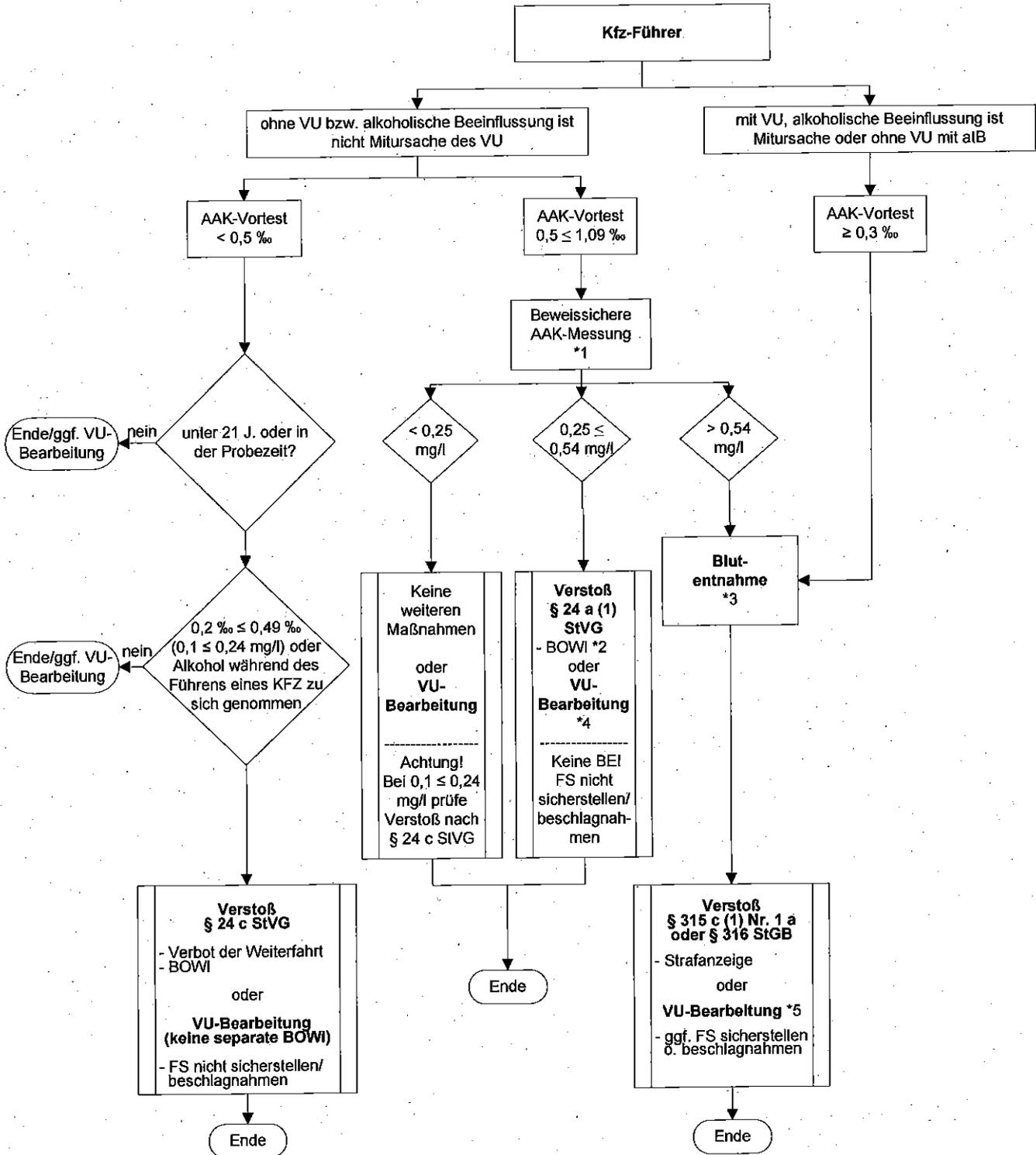
Information der Dienstkräfte:

Diese Formelle Nachricht ist allen mit Vollzugsaufgaben betrauten Dienstkräften unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihr Regelungsinhalt ist kurzfristig im Rahmen des Dienstunterrichtes aufzubereiten. Sie ist den noch vorhandenen Papierversionen der GA PPr Stab Nr. 6/2006 über die polizeiliche Behandlung hilfloser Personen, die Feststellung von Alkohol, Drogen und Medikamenten im Blut sowie die Abgabe von Urin- und Haarproben beizufügen.

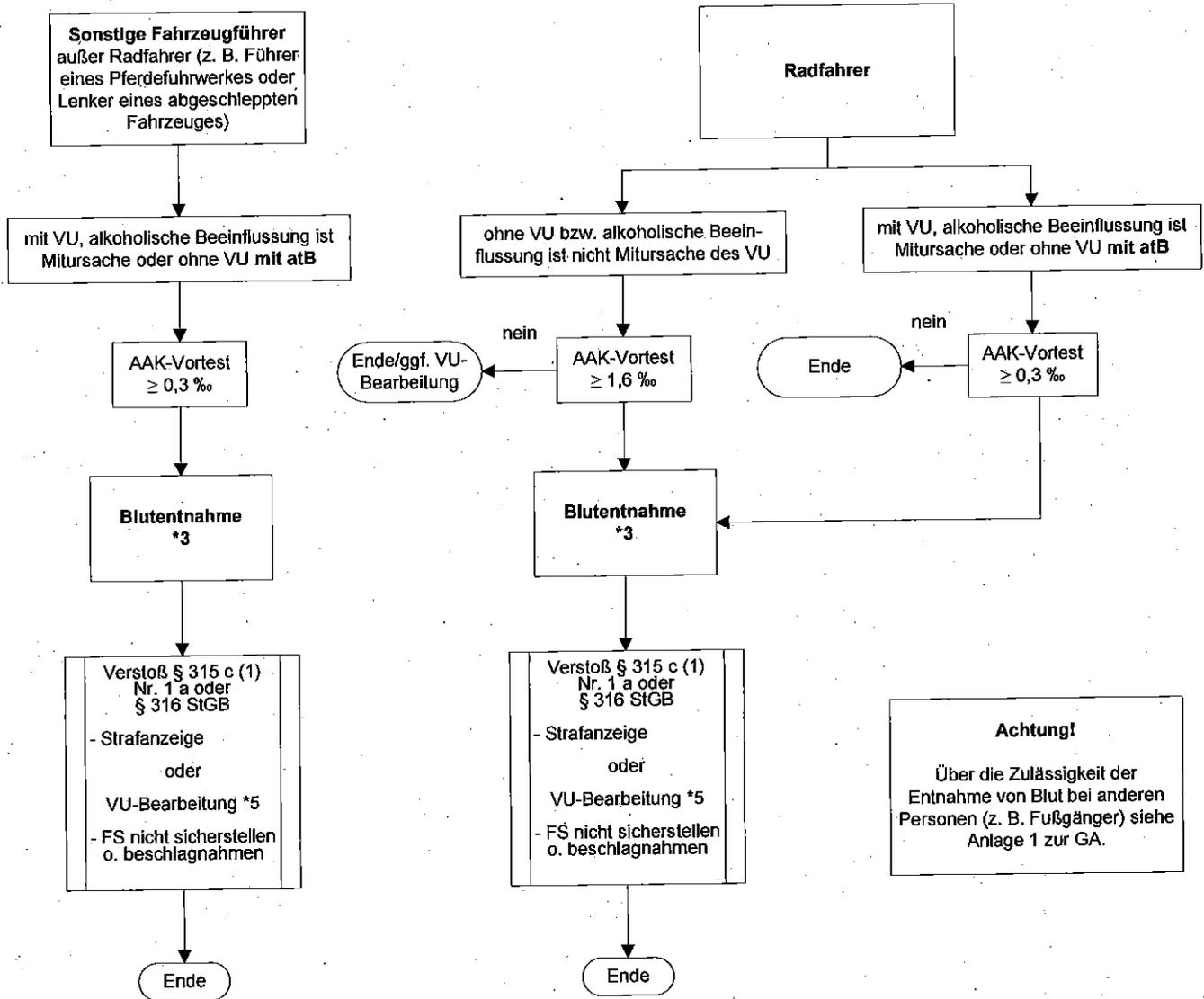
Die FN sowie eine grafische Darstellung der oben beschriebenen Verfahrensabläufe sind im Intrapol unter dem Pfad Aktuell und Service/Durchführung von Maßnahmen mit Richtervorbehalt eingestellt.

Sachbearbeitende Dienststelle: PPr St 14

Maßnahmenkatalog beim Verdacht von Alkoholdelikten im Straßenverkehr



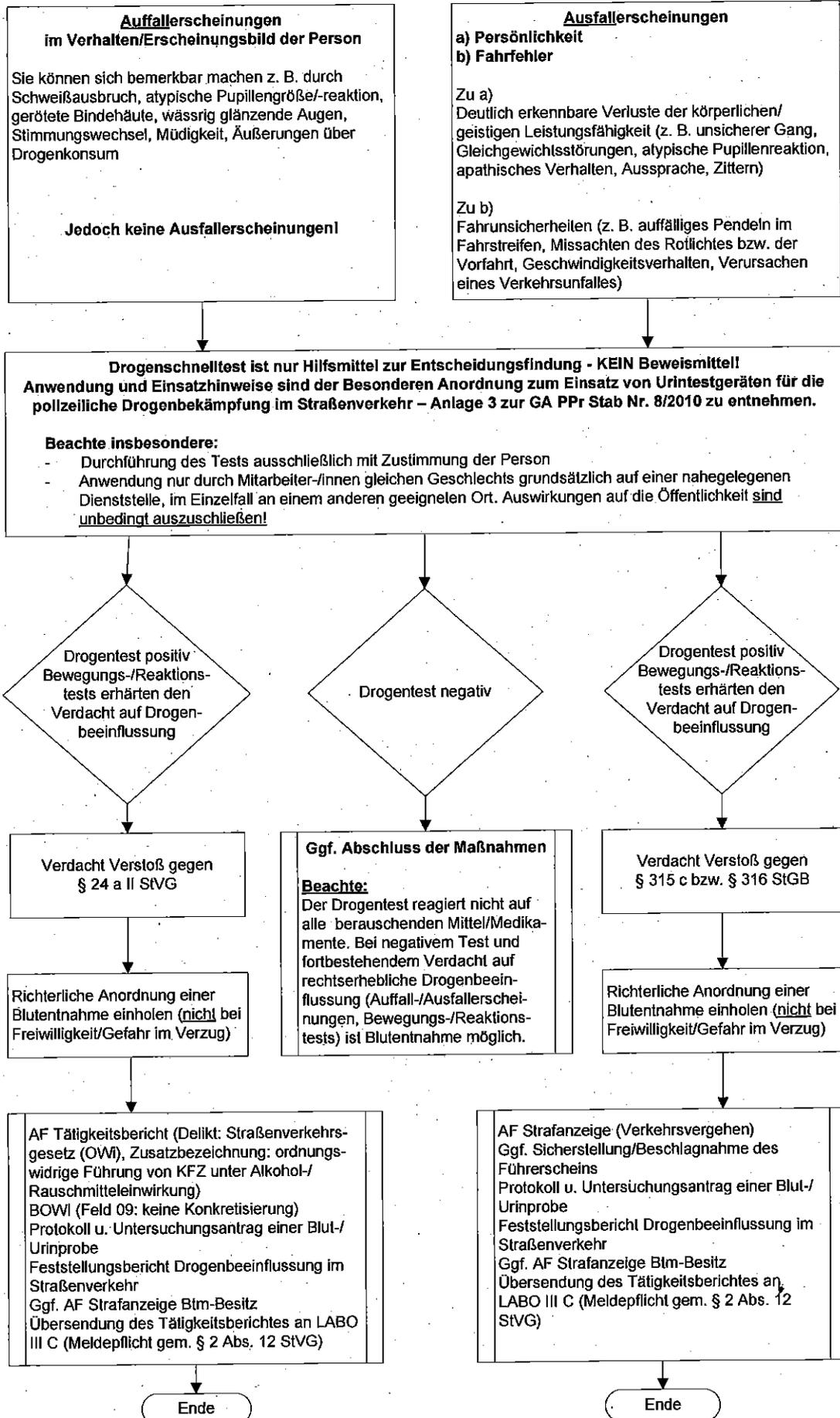
Maßnahmenkatalog beim Verdacht von Alkohodelikten im Straßenverkehr



**Erläuterungen zum Maßnahmenkatalog bei der Feststellung von
Alkoholdelikten im Straßenverkehr**

*1	Beachte Anlage 2
*2	<ul style="list-style-type: none">- Hinweis an Betroffene, dass die Weiterfahrt mit dem Kfz erst wieder nach Abbau des Alkohols im Körper erfolgen darf.- Der AAK-Vortestwert ist auf der Rückseite der VkoWi-Anzeige zu vermerken.- Der Ausdruck des Messprotokolls zur beweissicheren Messung ist der VkoWi-Anzeige beizufügen.- Der Vorgang ist an die örtlich zuständige Dir ... ZAVKD 1 zu übersenden.
*3	<ul style="list-style-type: none">- Punkt V. der GA (Anordnung einer Blutentnahme/Erlangung einer Urinprobe) ist zu beachten.- Im Protokoll/Untersuchungsantrag einer Blut-/Urinprobe ist im Feld „Empfänger des Untersuchungsergebnisses“ die jeweils weiterarbeitende Dienststelle einzutragen (bei Verkehrsstrafaten oder VU: örtlich zuständige Dir ZA ... Vkd 3).
*4	<ul style="list-style-type: none">- Hinweis an Betroffene, dass die Weiterfahrt mit dem Kfz erst wieder nach Abbau des Alkohols im Körper erfolgen darf.- Das Messprotokoll der beweissicheren AAK-Messung ist der VU-Anzeige beizufügen.- In der VU-Anzeige ist der AAK-Vortestwert zu vermerken.
*5	<ul style="list-style-type: none">- Im Protokoll/Untersuchungsantrag einer Blut-/Urinprobe ist als Empfänger des Untersuchungsergebnisses der örtlich zuständige Dir ... ZAVKD 3 (VED) einzutragen.- Bei vorheriger AAK-Messung ist das Messprotokoll der VU-Anzeige beizufügen.- In der VU-Anzeige ist der AAK-Vortestwert zu vermerken.

Maßnahmenkatalog beim Verdacht von Drogendelikten im Straßenverkehr



EINFACH

18.03.2014 07:43:36

be berlin ppr st 14

ID.: beprst14 074336:1803

Bereich 1:

be

01 alle pdst

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Verfolgung von Drogendelikten im Straßenverkehr; Hinweise zum dienstkundlichen Verfahren

Bezug: GA PPr Stab Nr. 8/2010 über die Verhütung und Verfolgung von Verkehrsdelikten im Zusammenhang mit Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamenteneinfluss

Aus aktuellem Anlass wird unter Bezugnahme auf die o. g. Geschäftsanweisung auf folgende Regelungen hingewiesen, die unbedingt zu beachten sind:

Die Verfolgung von Drogendelikten im Straßenverkehr erfordert insbesondere detaillierte Kenntnisse über die einzelnen Substanzen, deren Wirkungsweisen und die damit verbundenen körperlichen Auffälligkeiten.

Im Rahmen der Nachweisführung stehen für die Verdachtserhärtung bzw. -entkräftung seit geraumer Zeit Drogenvor-testgeräte als Hilfsmittel zur Verfügung, deren Anwendung ausschließlich den in der Drogenerkennung im Straßenverkehr geschulten Dienstkräften vorbehalten ist (Punkt III., Nr. 8 Abs. 2 der GA). Das heißt, dass die Berechtigung zur Testdurchführung nur dann vorliegt, wenn entsprechende themenbezogene Fortbildungsseminare bei ZSE IV besucht wurden oder eine umfassende Einweisung durch ausgebildete Multiplikatoren unter Berücksichtigung aller dienstkundlichen Erfordernisse (insbesondere neurologische Tests und Vordruckwesen) stattgefunden hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Drogenvor-testes allein mangels Beweiskraft kein Entscheidungskriterium zur Durchführung einer Blutentnahme darstellt! Auch bei einem positiven Drogenvor-testergebnis sind regelmäßig die einschlägigen Bewegungs- und Reaktionstests durchzuführen (Punkt III., Nr. 5 Abs. 2 der GA). Führen diese nicht zur Erhärtung des Verdachts auf Drogenbeeinflussung, darf sich daran grundsätzlich keine Blutentnahme anschließen. Die einzelnen Test-Resultate werden - bei fortbestehendem Verdacht - auf dem Feststellungsbericht „Drogenbeeinflussung im Straßenverkehr“ (V 576) dokumentiert.

Diese Formelle Nachricht ist allen mit der Drogenbekämpfung im Straßenverkehr betrauten Dienstkräften zur Kenntnis zu geben. Sie wird der GA PPr Stab Nr. 8/2010 über die Verhütung und Verfolgung von Verkehrsdelikten im Zusammenhang mit Alkohol-, Rauschmittel- oder

Medikamenteneinfluss als Anlage beigefügt.

Bearbeiter: PHK Drescher, PPr St 1412, int. 901412

Berlin Polizeipraesidium PPr St 1412-05301/1, Tschisch, POR, 18.03.2014

Anlagen: